

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1920**

21 (29.5.1920)

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. Mai

1920.

## Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus  
und Unterrichts:

Den Vollzug der Befoldungsordnung betreffend.

Die Ausbildung von Lehrern für den Fortbildungs-  
unterricht betreffend.

## Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Den Vollzug der Befoldungsordnung betreffend.

Um die zur Durchführung der neuen Befoldungsordnung erforderlichen Grundlagen möglichst rasch und zuverlässig zu erhalten, wird allen Beamten unseres Geschäftskreises durch ihre vorgesetzte Behörde — den Lehrern an Volksschulen durch die Ortsschulbehörde — in den nächsten Tagen ein Fragebogen zugehen. Die Behörden, welche die Fragebogen zugesandt erhalten, werden ersucht, dieselben umgehend den einzelnen Beamten zuzustellen.

Wir bringen den Fragebogen nachstehend zum Abdruck, um den Beteiligten die Möglichkeit zu bieten, die zu seiner Beantwortung erforderlichen Feststellungen so rechtzeitig zu treffen, daß die Ausfüllung des Bogens sofort nach seiner Zustellung erfolgen kann und seine Absendung keinen Aufschub erleidet. Falls die zur Beantwortung einzelner Fragen erforderlichen tatsächlichen Unterlagen oder die hierfür nötigen Belehrungen nicht in anderer Weise erlangt werden können, geben wir anheim, sich hierwegen unmittelbar an die Oberrevision des Unterrichtsministeriums zu wenden.

Die ausgefüllten Fragebogen sind an die unmittelbar vorgesetzte Behörde weiter zu leiten, die sie zunächst einer genauen Prüfung unterziehen und nach Veranlassung der nötigen Berichtigungen und Ergänzungen gesammelt für ihren Dienstbereich spätestens auf 7. Juni d. J. an uns vorlegen wird.

Karlsruhe, den 25. Mai 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.

## Neuregelung der Besoldungsverhältnisse.

### Fragebogen.

1. Zu- und Vorname des Beamten	Moser, Ludwig			
2. Bisherige Amtsbezeichnung	Professor			
3. Neue Amtsbezeichnung <sup>1)</sup>				
4. Dienstlicher Wohnsitz (Amtssitz)	Karlsruhe			
5. Geboren: Tag 17. Monat	Mai	Jahr	1872	
6. Prüfungen für den staatlichen Dienst:				
als: <sup>2)</sup> Volksschulkandidat	Jahr 1891	Monat	April	
als: Realschulkandidat	Jahr 1895	Monat	Dezember	
als: Lehramtspraktikant	Jahr 1902	Monat	April	
7. Aufnahme in den staatlichen Dienst: als	Volksschulkandidat			
8. Dienstantritt: als	Unterlehrer	am	2. Mai 1891	
9. Verwendung bis zur Verleihung der Beamteneigenschaft:				
als	Unterlehrer	vom	2. Mai 1891	bis mit 16. Mai 1892
als		vom		bis
10. Verleihung der Beamteneigenschaft: Tag 17. Monat	Mai	Jahr	1892	
11. Erste planmäßige (etatmäßige) Anstellung:	Gehaltstarifabteilung <sup>4)</sup>			
am <sup>3)</sup> 1. April 1897	als	Hauptlehrer	1908	1894
12. Beförderung auf eine andere Amtsstelle oder in eine höhere Gehaltsklasse:	Gehaltstarifabteilung <sup>4)</sup>			
am <sup>3)</sup> 12. September 1898	als	Reallehrer II. Gehaltsklasse	1908	1894
" 7. Januar 1907	"	Professor	—	G 1
" 1. Januar 1909	"	Realschuldirektor	C 3 <sup>b</sup>	—
" 12. September 1919	"	Professor	C 2 <sup>m</sup>	—
"	"			
"	"			

<sup>1)</sup> Nicht auszufüllen.

<sup>2)</sup> Bei seminaristisch gebildeten Lehrern ist hier der Zeitpunkt der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten anzunehmen.

<sup>3)</sup> Tag des Dienstantritts, wenn nicht durch die Entschliebung über die Ernennung ausdrücklich ein anderer Tag bestimmt ist. Angabe von Tag, Monat und Jahr, z. B. 1. 10. 1904.

<sup>4)</sup> Gehaltstarife von 1908 und 1894 (bei Volksschullehrern nicht auszufüllen).

13. Unterbrechung der Verwendung im staatlichen Dienst unter Einbehaltung der Bezüge (Beurlaubung, Enthebung, Zuruhesetzung, Entlassung):
- |     |               |     | Jahre             | Monate <sup>6)</sup> | Tage |
|-----|---------------|-----|-------------------|----------------------|------|
| vom | 6. April 1895 | bis | 31. Dezember 1895 | = —                  | 8 25 |
| vom | 7. Mai 1900   | bis | 30. April 1902    | = 1 11               | 24   |
14. Beschäftigung während der Unterbrechung (Ziffer 13):  
 Art: *Vorbereitung auf a) Reallehrerprüfung, b) Staatsprüfung für das Höhere Lehramt*  
 Dauer: von a) 6. April 1895 bis 31. Dezember 1895  
 b) 7. Mai 1900 bis 30. April 1902
15. Beschäftigung vor Eintritt in den staatlichen Dienst<sup>6)</sup> *nein*  
 als vom bis  
 als vom bis
16. Aktiver Militärdienst:<sup>8)</sup>
- |     |                 |     | Jahre                          | Monate <sup>7)</sup> | Tage |
|-----|-----------------|-----|--------------------------------|----------------------|------|
| vom | 1. Oktober 1892 | bis | 12. November 1892 (Akt.)       | = —                  | 1 12 |
| vom | 2. August 1914  | bis | 11. November 1918 (Kriegsd.)   | = 4                  | 3 10 |
| vom | 1. April 1919   | bis | 6. September 1919 (Zeilfreiv.) | = —                  | 5 6  |
17. Militäranwärter (auf Grund des Zivilversorgungsscheins): (Ja oder Nein) *Nein*
18. Familienstand? *verheiratet*  
 (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden)
19. Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre:

	Vorname <sup>9)</sup> (Nachname)	Geboren			Steuerpflichtiges Einkommen der Kinder über 14 Jahren <sup>10)</sup>
		Tag	Monat	Jahr	
1	<i>Rudolf</i>	8.	<i>Februar</i>	1900	3 600 M
2	<i>Rosa</i>	16.	<i>März</i>	1905	—
3	<i>Norbert</i>	10.	<i>November</i>	1910	—
4	<i>Friedrich</i>	8.	<i>Mai</i>	1915	—
5					
6					

1) Jeder Monat mit 30 Tagen anzunehmen.  
 6) Vergl. § 36 Abs. 2 und §§ 39 und 40 B.G.  
 7) Jeder Monat mit 30 Tagen anzunehmen.  
 8) Mit Einschluß der wirklichen Kriegsdienstzeit. Militärische Übungen während des Staatsdienstes bleiben außer Betracht, da sie in die Zivildienstzeit einzurechnen sind.  
 9) Bei an Kindes Statt angenommenen und unehelichen Kindern ist auch der Zuname anzugeben.  
 10) Einkommen, das der Reichseinkommensteuer — nicht der Landessteuerpflicht — unterliegt.

20. Hat der Beamte Dienstwohnung? (Ja oder Nein)	Nein
21. Hat der Beamte staatliche Mietwohnung? (Ja oder Nein)	Nein
Betrag des Mietzinses jährlich	— M.
22. Hat der Beamte freie Wohnung? <sup>11)</sup> (Ja oder Nein)	Nein
23. Bisherige Dienstbezüge nach dem Stand auf 1. April 1920 (jährlich):	
Gehalt . . . . .	6 125 M
Wohnungsgeld . . . . .	1 050 "
Mietzinsentschädigung <sup>11)</sup> . . . . .	— "
Dienstzulage — tarifmäßig — voranschlagsmäßig — . . . . .	— "
Teuerungszulage . . . . .	7 200 "
Kinderbeihilfe für <u>3</u> Kinder . . . . .	720 "
	Zusammen . . . 15 095 M

Aufgestellt: Karlsruhe, den 2. Juni 1920.

Gepüft:

(Unterschrift des Beamten.)

(Unterschrift und Amtsbezeichnung des prüfenden Beamten.)

<sup>11)</sup> Bei Volksschullehrern.

#### Die Ausbildung von Lehrern für den Fortbildungsunterricht betreffend.

Vom 22. Juni bis 31. Juli d. J. wird in Mannheim ein Lehrgang zur Ausbildung von Fortbildungsschullehrern abgehalten, zu dem Lehrer zugelassen werden, welche die Dienstprüfung abgelegt haben. Berücksichtigt werden in erster Reihe die in den Schulkreisen Mannheim, Heidelberg, Mosbach und Tauberbischofsheim verwendeten Lehrer, die sich bereit erklären, künftighin die Erteilung von Fortbildungsunterricht aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1918 zu übernehmen. Die Gesuche um Zulassung sind bis spätestens 8. Juni d. J. auf dem geordneten Dienstweg vorzulegen und haben folgende Angaben zu enthalten: Geburtsjahr, Bekenntnis, Zeit der Dienstprüfung, Dienststellung und Ort der Verwendung. Falls der Bewerber bereits an anderen Ausbildungskursen teilgenommen hat, so ist dies zu bemerken. Den zugelassenen Lehrern geht rechtzeitig Mitteilung zu.

Die auswärtigen Teilnehmer des Kurses erhalten Ersatz der Reisekosten und, sofern sie einen eigenen Haushalt führen, eine Aufwandsentschädigung von täglich 25 M, andernfalls eine solche von 15 M.

Die zugelassenen Lehrer sind zum regelmäßigen Besuch aller Veranstaltungen des Kurses verpflichtet.

Karlsruhe, den 22. Mai 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgrop.

Druck und Verlag von **Walsch & Vogel** in Karlsruhe.